



Satzung Bürger, Horst & Freund:innen e.V.

Präambel

Dass Menschen sich mehr als unbedingt nötig bewegen, sich begegnen und miteinander ins Gespräch kommen, ist keine Selbstverständlichkeit mehr. Viele haben sich hinter Smartphones und Tablets eingerichtet, hinter dem Steuer ihres Autos, hinter der Hecke, die ihr Haus umgibt. Im Garten steht das Trampolin, auf dem ein Kind allein hüpfet. Und nebenan hüpfet das Nachbarskind allein auf seinem Trampolin. Die Eltern fühlen sich über ihr Smartphone mit der ganzen Welt verbunden, sind aber einsam. Mit der Vereinzelung sinkt das Verständnis für andere Menschen, für andere Meinungen und Perspektiven.

Dem wollen wir etwas Positives entgegensetzen. Wir möchten Menschen in Bewegung und Verbindung bringen. Wir wollen Räume schaffen, in denen sich – bildlich gesprochen – zehn Kinder ein Trampolin teilen und ihre Eltern und Großeltern ringsherum ins Gespräch miteinander kommen. Wir wollen, dass in diesen Gesprächen Ideen reifen können, wie wir unsere Nachbarschaft, unsere Straße, unsere Stadt, unser Land, unsere Welt zum Positiven verändern können.

Dies hat uns dazu bewegt, „Bürger, Horst und Freund:innen“ zu gründen. Statt des Trampolins nutzen wir die Tischtennisplatte, um uns zu begegnen.

Der Name des Vereins geht zurück auf die Bürgerhorststraße in Neustrelitz, in der die Gründungsidee entstand und wo 2022 das erste von uns organisierte Nachbarschafts-Tischtennisturnier stattfand. Dies war der gedankliche Auftakt für die Gründung des Vereins.

Ob Tischtennis spielen, gemeinsam bauen und basteln, diskutieren, Pläne schmieden, Zukunftsvisionen entwickeln oder einfach zusammensitzen und sich austauschen: das alles findet bei „Bürger, Horst & Freund:innen“ seinen Platz. An der Platte.

§1 Name, Eintragungsabsicht, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bürger, Horst & Freund:innen".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V..
- (3) Sitz des Vereins ist 17235 Neustrelitz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst & Kultur, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie die Förderung des Sports.

(2)

(2.1.) Der Zweck der *Förderung der Jugend- und Altenhilfe* soll insbesondere durch folgende Mittel verwirklicht werden:

- a. Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, wie "Coding for Kids", "Zukunftswerkstatt", "Bauen & Basteln" oder "Indoor-Tischtennis"
- b. Organisieren von Veranstaltungen für Rentner*innen, wie "Nähwerkstatt", "Erzählcafé", "Inklusive Stadt"

(2.2.) Der Zweck der *Förderung von Kunst und Kultur* soll insbesondere durch folgende Mittel verwirklicht werden:

- a. Organisieren von Kreativ-Angeboten und -Veranstaltungen, z.B. "Prototyping für Kids", Rollenspiele, Tape-Art
- b. Organisieren von Pop-up Ausstellungen für Künstler*innen, um ihre Werke zu zeigen
- c. Organisieren von Kulturveranstaltungen, z.B. Lesungen, Hörspielabende, Moderierte Dialogformate, wie "Alt trifft Jung"

(2.3.) Der Zweck der *Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung* soll insbesondere durch folgende Mittel verwirklicht werden:

- a. Organisieren und Durchführen von Bildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, z.B. "Zukunft gestalten", Rollenspiele, "Programmieren lernen", "Effectuation", "Wie gründe ich ein Start-up", "Social Entrepreneurship"
- b. Organisieren von Veranstaltungen für Menschen in allen Lebensphasen zu Zukunftsthemen, wie "Nachhaltige Stadt", "Mentale Gesundheit", "Digitalisierung verstehen"

(2.4.) Der Zweck der *Förderung des Natur- und Umweltschutzes* soll insbesondere durch folgende Mittel verwirklicht werden:

- a. Organisieren von Veranstaltungen zu Nachhaltigkeitsthemen
- b. Organisieren von Tauschangeboten, wie Kleidertausch, Büchertausch u.Ä.

(2.5.) Der Zweck der *Förderung des Sports* soll insbesondere durch folgende Mittel verwirklicht werden:

- a. Organisieren und Durchführen von Sportveranstaltungen, z.B. Tischtennisturniere

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaft werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich, per E-Mail oder Online-Formular beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand lädt schriftlich (per Post oder E-Mail) eine Woche im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Protokollführer dokumentiert und vom gesamten Vorstand unterschrieben.

(6) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

(7) Alle Gründungsmitglieder haben jeweils für sich als Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB ein Vetorecht bezüglich eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung.

(8) Wird das Vetorecht bei der Abstimmung ausgeübt, gilt die Satzungsänderung als abgelehnt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer/innen sowie Entgegennahme deren Berichte
- Erlassen einer Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt
- Entscheiden über eine angemessene Vergütung der im Rahmen des § 2 der Satzung erbrachten Dienstleistungen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe besteht jedoch nicht.

§ 7 Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des

Vereins berechtigt.

(2) Der Schatzmeister als Finanzvorstand ist Teil des vertretungsberechtigten Vorstandes und wird mit 3. Vorstand / Schatzmeister/ Finanzvorstand bezeichnet.

(3) Als Initiatoren und Gründungsmitgliedern des Vereins wird den Vorständen Katja Thiede und Christian Heinrich Vorstandsstellung auf Lebenszeit gewährt. Eine Abberufung wegen grober Fahrlässigkeit trotz des Sonderrechts bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

(5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

(8) Die Einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

(9) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.

(10) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(11) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

(12) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem/r der vertretungsberechtigten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(13) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

(14) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(15) Haftungsbegrenzung des Vorstands: Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 8 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in, diese/r muss nicht Mitglied des Vereins sein.

(2) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen.

(3) Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Polizeisportverein Neustrelitz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kinder- und Jugendsports zu verwenden hat.

§ 10 Besondere Bestimmungen

(1) Der Verein bedient sich für die interne Kommunikation aller zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in der Zukunft verfügbaren Mittel der elektronischen Kommunikation. Vereinsintern gilt elektronische Post (E-Mail) als Schriftform. Eine Einladung gilt als zugestellt, wenn sie innerhalb üblicher Fristen nicht an die/den Absender/in zurückgeschickt wurde.

(2) Darüber hinaus werden Einladungen im Netz veröffentlicht. Alle Protokolle, die Satzung, die Geschäftsordnung und sonstige Schriftstücke gelten vereinsintern als veröffentlicht, wenn sie in geeigneter Form im elektronischen Netzwerk öffentlich zugänglich gemacht wurden.

Neustrelitz, 16.02.2024